

2575 015

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 582/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Fred G [REDACTED],
Ph [REDACTED], Pa./USA, [REDACTED] Bu [REDACTED] Avenue,

- Prozessbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

der im Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit dem
den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Winterhoff,
Zorn, Sachs und Fortmann

am 31. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 13. Juli 1972 wird
zurückgewiesen.

Im Beschwerdeverfahren ist Gebühren- und Kost-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Die Beschwerde richtet die Richtermeinung der Kammer
von § 22 Abs. 2 SGG. Weiterhin wird verlangt, das erst-
instanzliche Urteil weiche ab von der Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs zu den Anforderungen, die an den Nachweis
eines Ursachenwandels zu stellen sind. Bei beiden geht
die Beschwerde davon aus, daß das Lebensbild des Klä-
gers seit der Verfolgungszeit einheitlich, jedenfalls
im Kern identisch sei. Es über ist es nach den bisherigen
sachlichen Feststellungen, die das Berufungsgericht

- 3 -

auf Grund der Beurteilung durch die Sachverständigen Prof. Dr. Ritter und Prof. Dr. Luthe getroffen war, nicht. Vielmehr handelt es sich bei dem Kläger jetzt um eine ausgeprägte, verlaufsunabhängig entstandene Persönlichkeitsstörung; auf dieser wiederum beruht eine relative Verengung des Zustandsbilds nur sich erst ab 1996, lange nach der Verfolgungszeit entwickeltes. Somit ist das jetzt vorliegende organische Psychosyndrom klar abgegrenzt gegen einen früher angenommenen und wie zum 31. Oktober 1993 einschlägiger allgemeiner Angst- und Spannungszustand mit Nebenerscheinungen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers geht das Berufungsgericht auch (Statt d. des Berufungsurteils) nicht von einem vor wie nach dem Jahre 1993 einheitlichen Beschwerdebild aus. Fort wird nur die Beurteilung des Falles durch früher zu wert schätzende/ heute Dr. Heisenberg und Dr. Nickel wiedergegeben. Die Überzeugung des Berufungsgerichts jedoch von Auftreten eines neuen Beschwerdebildes lange nach dem Ende der Verfolgung beruht auf der Beurteilung durch Prof. Dr. Ritter und Prof. Dr. Luthe.

Die weiteren Angriffe galten der Beweiswürdigung, die der tatrichterlichen Verantwortung unterliegt, so- wie dem im Rechtsstreit gewählten Verfahren (Anlage der Fassung des Beweisbeschlusses des Landgerichts; Darlegung der Erforderlichkeit weiterer Sachaufklärung). Generell



- 4 -

Gründe für die Zulassung der Revision treten auch insoweit nicht hervor; auf 304 Rz. 1967, 378 Nr. 27; 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

mai

Portenau